



Brüssel, den 7. September 2017
(OR. en)

15033/02
DCL 1

RECH 189
ATO 141
AELE 44

FREIGABE

des Dokuments 15033/02 RESTREINT UE

vom 29. November 2002

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 29. November 2002 (03.12)
(OR. en)

15033/02

RESTREINT UE

RECH 189
ATO 141
AELE 44

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Sylvain BISARRE, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum: 27. November 2002
Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA
Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - SEK(2002) 1236 endg.

Anl.: SEK(2002) 1236 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 26.11.2002
SEK(2002) 1236 endgültig

RESTREINT UE

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens über
wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft andererseits auszuhandeln**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Mit ihrem Beschluss vom 4.4.2002 schlossen der Rat und (für den Euratom-Teil) die Kommission das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits. Dieses Abkommen trat am 1.6.2002 in Kraft.
2. Durch dieses Abkommen wird die Schweizerische Eidgenossenschaft mit allen kerntechnischen und nicht kerntechnischen spezifischen Programmen der 5. Rahmenprogramme (EG und Euratom) assoziiert. Es sieht eine Erneuerung für den Fall vor (Artikel 9 Absatz 2), dass die Gemeinschaft neue FTE-Rahmenprogramme verabschiedet. Am 7.6.2002 hat die Schweizerische Eidgenossenschaft die Kommission förmlich um die Erneuerung dieses Abkommens ersucht. Die Erneuerung des Abkommens wird den Interessen beider Parteien zuträglich sein. In Entsprechung dieser Bitte legt die Kommission dem Rat die vorliegenden Verhandlungsrichtlinien vor. Eine schnelle Erneuerung des Abkommens liegt im Interesse der Gemeinschaft in den betroffenen Sektoren. Die Kommission erinnert an die Beschlüsse des Rates vom 30. September zu den Beziehungen der EU mit der Schweiz, wonach es schwierig wäre, im Rat zu einem Übereinkommen bei den Verhandlungen auf anderen Gebieten zu kommen, wenn die Verhandlungen über die Fiskalität von Sparguthaben nicht gemäss den Beschlüssen des europäischen Rates von Feira vor Jahresende zum Abschluss gebracht werden.
3. Nach der Verabschiedung der sechsten Rahmenprogramme (EG und Euratom) wäre es sinnvoll, die vorläufige Anwendung des erneuerten Abkommens vorzusehen, damit sich schweizerische Einrichtungen bereits an den ersten Aufforderungen der sechsten Rahmenprogramme beteiligen können.
4. Angesichts der vorstehenden Ausführungen empfiehlt die Kommission,
 - dass der Rat die Kommission ermächtigt, mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits einschließlich einer vorläufigen Anwendung auszuhandeln,
 - dass die Kommission gemäß dem EG-Vertrag diese Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft führt und der Rat einen Sonderausschuss einsetzt, der sie bei dieser Aufgabe unterstützt, und
 - dass der Rat die beigefügten Verhandlungsdirektiven beschließt.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens über
wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft andererseits auszuhandeln**

1. Der Rat ermächtigt die Kommission, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits auszuhandeln.
2. Die Kommission wird die Verhandlungen mit Unterstützung des für diesen Zweck gemäß Artikel 300 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingesetzten Sonderausschusses führen.
3. Der Rat fordert die Kommission auf, diese Verhandlungen anhand der beigefügten Verhandlungsdirektiven zu führen.
4. Die Kommission wird den Rat über den Stand der Verhandlungen auf dem Laufenden halten.

ANHANG

Entwurf der Verhandlungsdirektiven

zur Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits

Ziel der Verhandlungen ist die Erneuerung des oben genannten Abkommens für die Laufzeit der sechsten FTE-Rahmenprogramme (2002-2006) gemäß dem in Artikel 9 Absatz 2 dieses Abkommens vorgesehenen Verfahren.

Die Bedingungen des gegenwärtigen Abkommens werden den Regeln der sechsten Rahmenprogramme angepasst. Es wäre sinnvoll, die vorläufige Anwendung des erneuerten Abkommens vorzusehen, damit sich schweizerische Einrichtungen bereits an den ersten Aufforderungen der sechsten Rahmenprogramme beteiligen können.

Das erneuerte Abkommen sollte angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vorsehen, darunter die Übermittlung finanzieller Daten, Audits und verwaltungstechnische Untersuchungen vor Ort zur Betrugsbekämpfung, verwaltungstechnische Unterstützung und der Rückerwerb von Geldern. Soweit erforderlich sollte das erneuerte Abkommen auch die Beseitigung von steuerlichen und sozialversicherungstechnischen Hindernissen für die grenzüberschreitende Beteiligung von Forschern an Forschungsprojekten im Rahmen des Abkommens insbesondere für die Mitarbeiter der GFS-Institute, für die das EG-Statut gilt, anstreben.

FINANZBOGEN FÜR RECHTSAKTE

Politikbereich(e): FTE

Aktivität(en): Internationale W&T-Zusammenarbeit

BEZEICHNUNG DER MASSNAHME: EMPFEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES ZUR ERMÄCHTIGUNG DER KOMMISSION, DIE ERNEUERUNG DES ABKOMMENS ÜBER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ANDERERSEITS AUSZUHANDELN

1. HAUSHALTSLINIE(N) UND BEZEICHNUNG(EN)

- Beteiligung schweizerischer Einrichtungen an indirekten Aktionen sowie Kosten im Zusammenhang mit der Betreuung und der Durchführung des Abkommens (Reisekosten europäischer Experten und von EG-Bediensteten für Dienstreisen, Workshops, Seminare, Sitzungen) werden unter den jeweiligen Haushaltlinien der spezifischen Programme der gemeinschaftlichen Rahmenprogramme abgerechnet (B6 601 und B6-1).
- Beteiligung der Schweiz
- Kapitel 60 (Einnahmenplan), Artikel B6-451 und B6-551 (Ausgabenplan). Die Schweiz trägt anteilmäßig zu den Rahmenprogrammen bei und zwar im Verhältnis ihres BIP zu dem der Union (vgl. Punkt 2.5). Die Aufschlüsselung des finanziellen Beitrags der Schweiz erfolgt proportional zur Mittelausstattung der einzelnen spezifischen Programme der Rahmenprogramme.

2. ALLGEMEINE ZAHLENANGABEN

2.1. Gesamtmittelausstattung der Maßnahme (Teil B): Mio. € (Verpflichtungsermächtigungen)

2.2. Geltungsdauer

2002-2006. Die Vorschriften für die Erneuerung finden sich in Artikel 9 des Abkommens.

2.3. Mehrjährige Gesamtvoraußschätzung der Ausgaben

- a) Fälligkeitsplan für Verpflichtungsermächtigungen/Zahlungsermächtigungen (finanzielle Intervention) (vgl. Ziffer 6.1.1)

in Mio. € (bis zur 3. Dezimalstelle)

	2003	2004	2005	2006
Verpflichtungsermächtigungen	0	0	0	0
Zahlungen	0	0	0	0

b) Technische und administrative Hilfe und Unterstützungsausgaben (vgl. Ziffer 6.1.2.)

Verpflichtungs- ermächtigungen	0,156	0,156	0,156	0,156
Zahlungen	0,156	0,156	0,156	0,156

a+b INSGESAMT				
Verpflichtungs- ermächtigungen	0,156	0,156	0,156	0,156
Zahlungen	0,156	0,156	0,156	0,156

c) Gesamtausgaben für Humanressourcen und Verwaltung (vgl. Ziffer 7.2 und 7.3)

VE/ZE a+b+c INSGESAMT	0	0	0	0
--------------------------	---	---	---	---

a+b+c insgesamt				
Verpflichtungs- ermächtigungen	0,156	0,156	0,156	0,156
Zahlungen	0,156	0,156	0,156	0,156

2.4. Vereinbarkeit mit der Finanzplanung und der Finanziellen Vorausschau

[JA] Vorschlag vereinbar mit der vorhandenen Finanzplanung

2.5. Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen

[JA] Vorschlag hat finanzielle Auswirkungen: finanzieller Beitrag eines Drittlands zur Mittelausstattung der sechsten Rahmenprogramme. Folgende Auswirkungen auf die Einnahmen sind zu erwarten:

Der Beitrag der Schweiz zu den Rahmenprogrammen entspricht dem Verhältnis ihres BIP zu dem der Union.

Veranschlagter Beitrag zum 6. RP auf der Grundlage des BIP 2001 (in Mio. €):

BIP EUR 15	8.816.927 ¹
BIP Schweiz	276.060 ¹

¹ Quelle: EUROSTAT, "Statistics in focus – theme 2 – GBP 2001".

Proportionalitätsfaktor:

$$\frac{\text{BIP Schweiz d}}{\text{BIP EUR 15 + Schweiz d}} = \frac{276.060}{9.092.987} = 3,036\% \text{ Satz}$$

EG-Mittel 6. RP			Beitrag (Voranschlag)
2003	3.759	x 3,036 %	135,324
2004	4.004	x 3,036 %	144,144
2005	4.190	x 3,036 %	150,84
2006	4.317	x 3,036 %	155,412
insgesamt	16.270		585,720 (2003-2006)

3. HAUSHALTSTECHNISCHE MERKMALE

Art der Ausgaben		Neu	EFTA-Beteiligung	Beteiligung von Beitrittsländern	Rubrik der finanziellen Vorausschau
NOA	/GM	NEIN	NEIN	NEIN	Nr. 3

4. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 170 und 300 EG-Vertrag und Artikel 101 zweiter Absatz Euratom-Vertrag.

5. BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG

5.1. Notwendigkeit einer Maßnahme der Gemeinschaft

Der Einsatz von Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt ist unerlässlich, da die geplante Zusammenarbeit unter die Umsetzung des Rahmenprogramms fällt, die folgenden Haushaltsabschnitt enthält: Beteiligung der Schweiz an den spezifischen Programmen und Verwaltungsausgaben auf europäischer Seite (Reisen von Experten und EU-Bediensteten, Veranstaltung von Workshops, Seminaren und Sitzungen in der EG und in der Schweiz).

5.1.1. Zielsetzungen

Mit dem Abkommen soll für die Schweiz und die Gemeinschaften die Möglichkeit geschaffen werden, nach dem Grundsatz des beiderseitigen Vorteils vom wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu profitieren, den sie in ihren jeweiligen Forschungsprogrammen erzielen; dies erfolgt über die Beteiligung der schweizerischen Wissenschaftler und der schweizerischen Industrie an den FTE-Rahmenprogrammen der Europäischen Gemeinschaften und über die nicht bezuschusste Beteiligung von Einrichtungen mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft an schweizerischen staatlich finanzierten Forschungsarbeiten.

Die Maßnahme kommt in der EU und in der Schweiz direkt oder indirekt den Wissenschaftlern, der Industrie und der Allgemeinheit zugute.

5.2. Geplante Einzelmaßnahmen und Modalitäten der Intervention zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts

Die Modalitäten für den Einsatz der Mittel richten sich nach der Art der geplanten Zusammenarbeit (Assozierung eines Drittlandes mit spezifischen Forschungsprogrammen der Gemeinschaft).

5.3. Durchführungsmodalitäten

Direktverwaltung durch die Kommission

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

6.1. Finanzielle Gesamtbelastung für Teil B des Haushalts - (während des gesamten Planungszeitraums)

6.2. Berechnung der Kosten für jede zu Lasten von Teil B vorgesehene Einzelaktion (während des gesamten Planungszeitraums)

7. AUSWIRKUNGEN AUF PERSONAL- UND VERWALTUNGSAUSGABEN

7.1. Auswirkungen im Bereich der Humanressourcen

Die Kommission beantragt für die Verwaltung des Abkommens keine zusätzlichen Stellen.

Für die Verwaltung des Abkommens werden keine Bediensteten eigens abgestellt. Es wird mit dem für die sechsten Rahmenprogramme zuständigen Personal verwaltet.

7.2. Finanzielle Gesamtbelastung für Humanressourcen

Angegeben sind jeweils die Beträge, die den Gesamtausgaben für 12 Monate entsprechen.

7.3. Sonstige Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Maßnahme

Ausgaben für die Verwaltung des Abkommens (Voranschlag)		
Reisekosten/pro Jahr		
Reisen von EU-Experten in die Schweiz		
im Rahmen der spezifischen Programme für die vier Aktionsbereiche :		
50 EU-Experten (für 100 Projekte) x 3 Nächte	= 50 Experten/3 Nächte	
Preis pro Reise :		
1 Hin- und Rückreise	(etwa 800 €)	€ 800
Tagegeld	(150 € x 3)	€ 450
Expertenhonorare	(250 € x 3)	€ 750
	insgesamt	€ 2 000
		€ 100 000
Gesamtkosten für 50 Reisen		
	+ 10 % Marge	€ 110 000

Angegeben sind jeweils die Beträge, die den Gesamtausgaben für 12 Monate entsprechen.

I.	Jährlicher Gesamtbetrag (7.2 + 7.3)	156.772 €
II.	Dauer der Maßnahme	4 Jahre
III.	Gesamtaufwand für die Maßnahme (I x II)	627.088 €

8. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

8.1. Überwachung

Das Abkommen über die Zusammenarbeit wird regelmäßig von den betroffenen Kommissionsdienststellen bewertet. Daneben findet jährlich eine gemeinsame Bewertung durch die Schweiz und die Gemeinschaft statt. Die Bewertung sieht wie folgt aus:

a) Erfolgsindikatoren:

- Zahl der von der Schweiz eingereichten Vorschläge pro spezifisches Programm im Verhältnis zu der Zahl der für eine Finanzierung im Rahmen dieses Programms ausgewählten Vorschläge
 - Zahl der von der Schweiz eingereichten Vorschläge im Verhältnis zu der Zahl der für eine Finanzierung im Rahmen der Rahmenprogramme ausgewählten Vorschläge
 - Zahl der im Rahmen der spezifischen Programme der Rahmenprogramme eingereichten Vorschläge im Verhältnis zum Anteil (1%) der Beteiligung der Schweiz an diesen spezifischen Programmen
 - Zahl der für eine Finanzierung im Rahmen der spezifischen Programme der Rahmenprogramme ausgewählten schweizerischen Vorschläge im Verhältnis zur anteiligen schweizerischen Beteiligung an diesen spezifischen Programmen

b) Einholung von Informationen:

anhand von Angaben aus den spezifischen Programmen der Rahmenprogramme

c) Gesamtbewertung der Maßnahme:

Bei Abschluss der sechsten Rahmenprogramme führen die Kommissionsdienststellen eine Bewertung aller Kooperationstätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens durch.

d) Korrektive Maßnahmen:

Durch Unterrichtung der betroffenen Partner der beiden Vertragsparteien über die konkreten Modalitäten für die Beteiligung an den spezifischen Programmen der Rahmenprogramme. Diese Unterrichtung erfolgt gemäß den Empfehlungen des Gemeinsamen Kooperationsausschusses.

8.2. Modalitäten und Periodizität der vorgesehenen Bewertung

(Hier ist anzugeben, wie und wie oft Zwischen- und Ex-Post-Bewertungen durchgeführt werden sollen, um zu ermitteln, ob die Maßnahme ihren Zielvorgaben gerecht wird. Bei Mehrjahresprogrammen muss mindestens eine umfassende Bewertung während der Gesamtauflaufzeit des Programms stattfinden. Bei sonstigen Aktivitäten ist eine Ex-Post- oder Halbzeitbewertung mit einer Periodizität von höchstens 6 Jahren durchzuführen.)

9. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Sind bei der Durchführung der Rahmenprogramme externe Auftragnehmer einzusetzen bzw. werden Dritte finanziell unterstützt, nimmt die Kommission gegebenenfalls Rechnungsprüfungen vor, insbesondere wenn sie begründete Zweifel an der Echtheit der ausgeführten oder im Tätigkeitsbericht beschriebenen Arbeiten hat.

Die Rechnungsprüfungen der Gemeinschaften werden entweder von ihren eigenen Bediensteten oder von nach dem nationalen Recht des Teilnehmers zugelassenen Buchprüfern durchgeführt. Diese werden von den Gemeinschaften frei gewählt, wobei mögliche Interessenkonflikte, auf die der Teilnehmer u.U. hingewiesen hat, zu vermeiden sind.

Ferner stellt die Kommission bei der Durchführung der Forschungstätigkeiten den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sicher, indem sie wirksame Kontrollen vornimmt und, falls sie Unregelmäßigkeiten feststellt, Maßnahmen ergreift und abschreckende, verhältnismäßige Sanktionen verhängt.

Hierzu werden Bestimmungen über Kontrollen, Maßnahmen und Sanktionen im Sinne der Verordnungen Nr. 2988/95, 2185/96, 1073/99 und 1074/99 in alle Verträge aufgenommen, die bei der Durchführung der Rahmenprogramme verwendet werden.

Die *Verträge* müssen insbesondere folgende Punkte enthalten:

- eigene Vertragsklauseln zum Schutz der finanziellen Interessen der EG durch Kontrollen im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten;
- Teilnahme von administrativen Kontrollen zur Betrugsbekämpfung gemäß den Verordnungen Nr. 2185/96, 1073/99 und 1074/99;

- administrative Sanktionen bei allen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der *Verträge* gemäß der Rahmenverordnung Nr. 2988/95 (einschließlich schwarzer Listen).
- den Hinweis darauf, dass etwaige Einziehungsanordnungen bei Unregelmäßigkeiten oder Betrug gemäß Artikel 164 EAG-Vertrag durchsetzbar sind.

Ein internes Evaluierungs- und Überwachungsprogramm für wissenschaftliche und finanzielle Aspekte wird zusätzlich und routinemäßig vom zuständigen Personal der GD Forschung durchgeführt. Eine Innenrevision wird vom zuständigen Referat der GD Forschung vorgenommen; Prüfungen vor Ort durch das genannte Referat und den Rechnungshof.

DECLASSIFIED